

Petition ertheilten Auftrage entbinden und denselben der außerordentlichen Deputation übertragen wolle?

Präsident Haberkorn: Will die Kammer auf Antrag der dritten Deputation die fragliche Petition der außerordentlichen Deputation überweisen? — Beschlossen.

Wir gehen zur Tagesordnung über und zwar zum ersten Gegenstande, zum Berichte der dritten Deputation über I den ständischen Antrag des Herrn Vicepräsidenten Dehmichen und 22 Genossen, sowie II über eine Petition aus 46 Ortschaften, Johann Christoph Rudert und 85 Genossen, die Abänderung einiger Paragraphen der Landgemeindeordnung, respective Vereinfachung der Gemeinderathswahlen betreffend. Der Herr Referent Abg. Niedel wird uns Vortrag erstatten.

Will die Kammer von Vorlesung der Petition, die wörtlich in dem Berichte inserirt ist, absehen? — Abgesehen.

Referent Niedel: Der Bericht lautet:

Der ständische Antrag unter I. ging am 15. März, die Petition unter II. aber am 16. April dieses Jahres bei der zweiten Kammer ein und beide wurden der dritten Deputation zur Begutachtung und Berichterstattung überwiesen; dieselbe entledigt sich nun ihres Auftrages in Folgendem:

Die Antragsteller unter I., Herr Vicepräsident Dehmichen und Genossen, sagen in ihrer Eingabe:

Zu den großen Wohlthaten, welche im Gefolge mit der Verfassungsurkunde dem platten Lande zu Theil geworden seien, gehöre ohnstrittig auch die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838.

Wie nun aber alle Gesetze, welche einem gewissen Culturzustande angepaßt seien, mit dessen Veränderung an Unvollkommenheit leiden und nicht mehr zeitgemäß seien, so wäre es auch theilweise mit diesem, namentlich da der Fall, wo es sich um die Wahlen der Gemeindebeamten handle.

Die allgemeine Bildung und das politische Selbstgefühl sei auch auf dem platten Lande in diesem langen Zeitraume von 22 Jahren so vorgeschritten, daß die Bewohner desselben in mehr als einer Hinsicht den Städten an die Seite gestellt werden könnten, um so drückender sei es aber für sie, wenn sie ihre Gemeindeangelegenheiten nicht ebenso selbständig, wie die Städtebewohner, ordnen könnten, vielmehr in vielfacher Beziehung mehr als diese unter specieller Aufsicht und Bevormundung der Obrigkeit gestellt wären, wodurch auch Kosten und Zeitverschönmiß für sie entstanden, welche zum großen Theil vermieden werden könnten, ohne daß dadurch dem Rechte und der Ordnung Eintrag geschähe.

Durch die Einführung der Gewerbefreiheit und Allem was damit zusammenhänge, würde eine Schranke, welche zehther Stadt und Land getrennt hatte, niedergerissen und auch hierdurch beide einander mehr gleichgestellt, als es früher der Fall gewesen sei.

Auf Grund alles dessen beantragen sie:

Die hohe Zweite Kammer wolle im Verein mit der

Ersten Kammer an die hohe Staatsregierung die Bitte richten:

Hochdieselbe wolle die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 in folgender Weise abändern:

1) Statt der Eingangsworte im zweiten Abschnitte des §. 40, welche also lauten:

„die Wahl geschieht unter Leitung der Obrigkeit“

ist zu setzen:

„die Wahl geschieht unter Leitung des Gemeindevorstandes oder dessen Stellvertreters unter Zuziehung wenigstens einer Ortsgerichtsperson.“

2) Hiernach sind in das Gesetz folgende Zusatzparagraphen aufzunehmen:

a) §. 40 b.

Mindestens vier Wochen vor dem Wahltermine hat der Gemeindevorstand nach einem gegebenen Formulare eine pflichtgemäß angefertigte Liste aller stimmberechtigten und wählbaren Gemeindeglieder bei der Obrigkeit, behufs der Prüfung und Feststellung, einzureichen. Nachdem Letzteres erfolgt ist, muß die Liste mindestens vierzehn Tage in dem hierzu gewöhnlichen Locale in der Gemeinde öffentlich aushängen.

Im Fall Reclamationen dagegen nicht gemacht worden sind, wird die Wahl an dem dazu bestimmten Tage vorgenommen. Dieselbe erfolgt schließlich durch Stimmzettel, welche jedoch nur persönlich übergeben werden können und von dem Gemeindevorstande in ein verschlossenes Gefäß, im Beisein des Abstimmenden, gethan werden.

Wenn keine Stimmzettel mehr zu erwarten sind, wird das Gefäß geöffnet, die Stimmen gezählt und verlesen und das Resultat den Anwesenden bekannt gemacht.

Ist keine absolute Majorität vorhanden, so tritt das §. 40 vorgeschriebene Verfahren ein.

b) §. 40 c.

Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll in das Gemeindebuch aufzunehmen und nächst dem Gemeindevorstande von den gegenwärtigen Ortsgerichtspersonen und zwei Gemeindegliedern mit zu unterschreiben.

Sofort nach beendigter Wahl sind die Stimmzettel einzustiegeln und nächst einer von dem Ortsrichter oder dessen Stellvertreter beglaubigten Abschrift von dem in das Gemeindebuch aufgenommenen Protokolle über die Wahlverhandlung an die Obrigkeit einzuschicken.

3) Beantragen sie, daß im §. 46 im letzten Abschnitte der letzte Satz von den Worten an:

„Findet sich u. s. w.“

wegfalle und statt dessen gesagt werde:

„Findet sich unter den Mitgliedern des Gemeinderathes keine zu Fertigung schriftlicher Aufsätze geeignete Person, so soll der Gemeinderath eine mit solchen Arbeiten vertraute Person erwählen, welcher nach Befinden eine angemessene Vergütung aus der Gemeindecasse auszusetzen ist.“